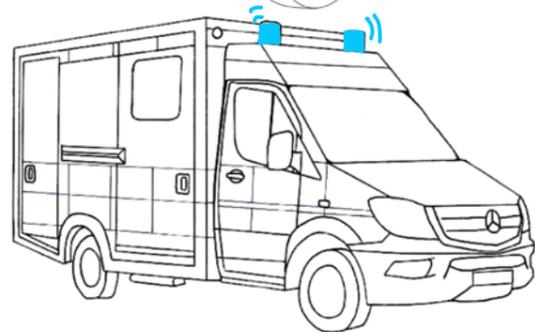
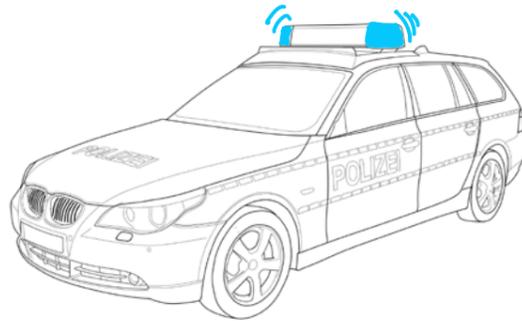
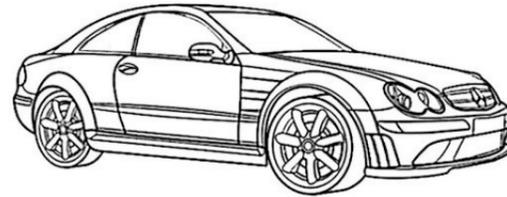
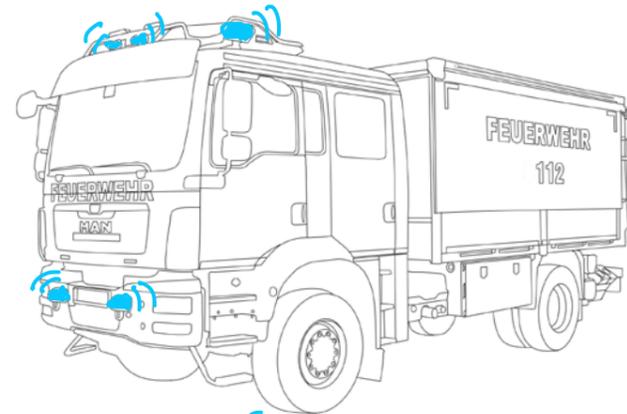


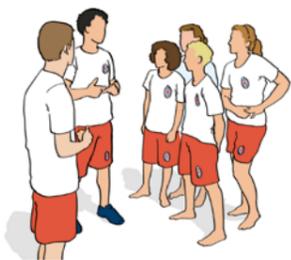
3. Die Anfahrt - Blaulicht

Mit Blaulicht und Martinshorn darf man gewisse Regeln im Straßenverkehr missachten.

Male aus wer überhaupt Sonderrechte in Anspruch nehmen darf?



Kreuze die Situationen an, in denen man Blaulicht benutzen darf. ◆ ◆ ◆



Ich komme zu spät zur Gruppenstunde



Im Eis ist eine Person eingebrochen



Der Gärtner hat sich beim Arbeiten schwer verletzt.



Oma Gertrud ist seit Tagen vermisst



Kreuze an, was man mit Blaulicht und Martinshorn darf ◆ ◆



In der Spielstraße mit 80 km/h fahren (Situationsbedingt)



Grundsätzlich über rote Ampeln fahren



Grundsätzlich über Grün fahren



Bus-, Straßenbahn- oder Taxistreifen befahren



In Schrittgeschwindigkeit über Rot fahren



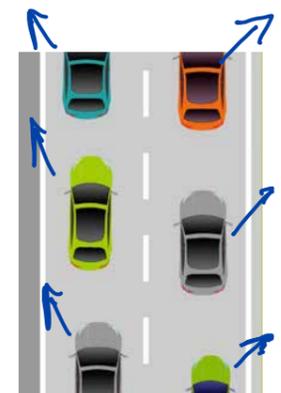
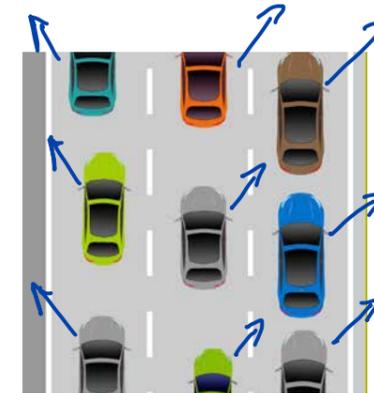
Stopschilder überfahren ohne zu bremsen, aber zu schauen, ob was kommt



Auf der Landstraße anstatt 100 km/h, 120 km/h fahren

Wenn man im Stau steht sollte man grundsätzlich für Einsatzfahrzeuge die Rettungsgasse bilden.

Male diese durch Pfeile in den beiden Straßen richtig ein. ◆ ◆



Rechtliche Grundlagen: Für Einsatzkräfte aber auch normale Ersthelfer gibt es einige rechtliche Grundsätze.

Fülle den Lückentext richtig aus. ◆

Nach § 323c StGB ist jeder zur Hilfeleistung verpflichtet, solange er oder sie dadurch sich nicht selbst in Gefahr bringt oder andere wichtige Pflichten, wie zum Beispiel die Aufsichtspflicht verletzt. Ein Notruf ist immer möglich.

Treten gesundheitliche oder Sachschäden beim Retter durch die Rettung auf, werden diese von der GUV (gesetzl. Unfallversicherung) übernommen. Geratet ihr als Retter bei einer Rettung selbst in Gefahr und müsst euch gegenüber den „Patienten“ wehren, so fällt das unter §32 StGB Notwehr, dies gilt aber nur für die sogenannte Abwehr von rechtswidrigen Angriffen gegen sich und andere.

Begeht ihr bei einer Rettung eine „rechtswidrige Handlung“ z.B. Einbruch in eine Bootsgarage, um an das Ruderboot zur Rettung zu kommen, fällt das unter § 34 StGB rechtfertigender Notstand, solange das Verhältnis zur bestehenden Gefahr besteht.